Satzung des Haus & Grund Neustadt in Holstein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Name des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck einzu-/getragenen Vereins lautet:

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein für Neustadt in Holstein und Umgebung e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 23730 Neustadt in Holstein.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist es, sich als örtliche Interessenvertretung für die Belange der privaten Haus- und Grundeigentümer, Vermieter und Wohnungseigentümer einzusetzen und die Mitglieder bei Fragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung ihrer Immobilien zu unterstützen sowie sie über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentumes zu unterrichten. Außerdem soll das Vereinsleben durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Schleswig-Holstein - Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. -.
- (3) Der Verein verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen oder juristischen Person schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes; mit dem Beschluss und

dessen Zugang beim Bewerber wird die Aufnahme rechtswirksam.

- (3) Die Ablehnung des Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.
- (4) Ein Mitglied kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 30. September des Austrittsjahres einem Vorstandsmitglied zugegangen sein. Erfolgt der Zugang später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrages, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereines nicht mehr in Anspruch nimmt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (7) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig.
- (2) Er enthält die Leistungen der Mitgliedschaft im Landesverband Haus & Grund Schleswig-Holstein Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. einschließlich des Bezuges der Verbandzeitung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer sowie drei Beisitzern.
- (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer

von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- (4) Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich; der Vorstand ist jedoch berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Aufwands- bzw. Leistungsentschädigung zu gewähren. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshaupt- oder Generalversammlung).
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Schriftführer durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Ladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung werden

- 4 -

nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist und seinen Antrag begründet. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (8) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht durch diese Satzung oder Gesetz zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Sie sind in einer Niederschrift einschließlich des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (11) Das Protokoll der Mitgliederversammlungen muss neben der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung nur enthalten
- die Zahl der Stimmberechtigten,
- die Wahlergebnisse,
- die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist von einem der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- (3) Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereines auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Das nach einer etwaigen Auflösung verbleibende Vermögen ist der Stadt Neustadt in Holstein mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.